

Kanzlei Pazzini, Wernersstr. 7, 52351 Düren

"Der Rechtsanwalt ist hochverehrlich, obwohl die Kosten oft beschwerlich." (Wilhelm Busch)

Das Honorar richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Dieses Gesetz unterscheidet zwischen Festgebühren und Rahmengebühren. Festgebühren fallen meist für die gerichtliche Tätigkeit im Zivil-, Verwaltungs- und Arbeitsrecht an.

Rahmengebühren sieht das Gesetz überwiegend für außergerichtliche Tätigkeiten sowie weitgehende Gebiete des Straf- und Sozialrechts vor.

Für die Beratung und die Erstattung von Rechtsgutachten sowie für die Mediation sind keine konkreten bestimmten Gebühren mehr vorgesehen. Der Rechtsanwalt und der Mandant sollen eine Honorarvereinbarung über die Rechtsanwaltsgebühren treffen.

Gebührenvereinbarungen, die von der gesetzlichen Regelung abweichen, sind zulässig. Bei gerichtlichen Streitigkeiten ist eine Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren unzulässig, bei außergerichtlichen Streitigkeiten ist sowohl eine Überschreitung als auch eine Unterschreitung zulässig.

Gebührenvereinbarungen zwischen dem Anwalt und dem Auftraggeber müssen schriftlich getroffen werden, wenn höhere als die gesetzlichen Gebühren vereinbart werden.

I. Kosten der zivil-, arbeits-, verwaltungs- und finanzrechtlichen Angelegenheiten

Hier wird das Anwaltshonorar aus zwei Faktoren berechnet: dem Gegenstandswert und der auftragsgemäßen Tätigkeit. Unter dem Gegenstandswert einer Angelegenheit versteht man den objektiven Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers. Bei Forderungsangelegenheiten entspricht er dem Betrag der geltend gemacht oder abzuwehrenden Forderung. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten (z. B. Ehescheidung, Baugenehmigung, Kündigung, Gewerbeerlaubnis oder Vertragsgestaltung) ist der Gegenstandswert teils den gesonderten gesetzlichen Vorschriften (z. B. Kostenordnung), teils der umfangreichen Rechtssprechung zu entnehmen. Im gerichtlichen Verfahren wird er vom Gericht festgesetzt.

Bei der auftragsgemäß entfalteten Tätigkeit wird unterschieden zwischen interner Tätigkeit (Beratungsmandat, z. B. Beratung des Mandanten oder Erstellung eines Gutachtens), außergerichtliche Tätigkeit nach außen hin (Vertretungsmandat, z. B. Korrespondenz mit dem Gegner) und gerichtlicher Tätigkeit (Prozessmandat).

Anschrift:

RA Gerd Pazzini
Wernersstr. 7
52351 Düren

Gerichtsfach
AG DN: 46

Kontakt:

Telefon: 02421/20 61 55
Telefax: 02421/20 61 57
email: info@pazzini.de
Homepage: www.pazzini.de

Anderkonten:

Sparkasse Düren
Konto 349 175
BLZ 395 501 10
DKB
Konto 100 316 7515
BLZ 120 300 00

Bürozeiten:

Mo-Fr:
9.00 – 13.00 Uhr

Mo – Do:
14.00 – 17.30 Uhr

1. Interne Tätigkeit:

• Beratungsmandat

Für interne Tätigkeit, also eine mündliche oder schriftliche Beratung, wird eine Honorarvereinbarung abgeschlossen. Diese orientiert sich in meiner Kanzlei an Stundensätzen. Bitte sprechen Sie mich hier an.

Für eine erstes Beratungsgespräch dürfen höchstens 190,00 € (Erstberatungsgebühr) berechnet werden, wenn der Mandant Verbraucher ist. Bei Gewerbetreibenden ist eine höhere Gebühr zulässig.

• Vertretungsmandat

(Außergerichtliche Tätigkeit gegenüber dem Mandanten und Dritten)

Bei außergerichtlichen Tätigkeiten nach außen hin, können folgende Gebühren anfallen.

- eine Geschäftsgebühr (0,5 bis 2,5 gemäß Nr. 2300 VV RVG aus dem Gegenstandswert)
- eine Einigungsgebühr (1,5 gemäß Nr. 1000 VV RVG aus dem Gegenstandswert), wenn der Anwalt bei Abschluss eines Vertrages mitgewirkt hat, durch den der Streit beigelegt wird.

2. Gerichtliche Tätigkeit

Kommt es zu einem Prozess, so erhält der Anwalt für die erste Instanz bis zu 3,5 Gebühren, berechnet nach dem jeweiligen Streitwert, den das Gericht festsetzt. Welche Art von Gebühren anfallen, hängt von bestimmten Voraussetzungen ab. Folgende Gebühren können entstehen:

- eine 1,3 Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3100 VV RVG
- eine 1,2 Terminsgebühr für die Wahrnehmung von Terminen gemäß Nr. 3104 VV RVG
- eine 1,0 Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV RVG für die Mitwirkung des Anwalts an einem Vertrag durch den der Streit beigelegt wird.

Diese Gebühren fallen in jeder Instanz an. Im Berufungsverfahren erhöht sich die Verfahrensgebühr auf 1,6, die Terminsgebühr bleibt bei 1,2. Die Einigungsgebühr beträgt 1,3.

Für die Vertretung mehrerer Auftraggeber erhöht sich die Geschäftsgebühr bzw. die Verfahrensgebühr um 0,3 für jede weitere Person.

Die außergerichtlich entstandene Geschäftsgebühr wird auf die gerichtliche Verfahrensgebühr nur zur Hälfte, maximal mit 0,75 angerechnet.

Wenn der Anwalt zuerst außergerichtlich und dann gerichtlich in derselben Angelegenheit tätig wird, muss der Mandant also neben den Gebühren für die gerichtliche Tätigkeit nur einen Teil der Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Tätigkeit zahlen.

Neben den jeweiligen Gebühren erhält der Anwalt für seine Auslagen eine Auslagenpauschale von maximal 20,00 €. Außerdem muss die jeweilige Umsatzsteuer berechnet werden, die an das Finanzamt abgeführt wird.

Wenn Sie den Prozess gewinnen, muss der Verlierer die Kosten erstatten.

II. Kosten sozialrechtlicher Angelegenheiten

In sozialrechtlichen Angelegenheiten (z. B. Rentenangelegenheiten, Ausstellung eines Schwerbehindertenausweis) beträgt die Gebühr bei außergerichtlicher Tätigkeit 40,00 bis 500,00 €. Im Verfahren vor dem Sozialgericht gelten in Abhängigkeit von der Instanz unterschiedliche Gebührenregelungen, es können jeweils zwei Gebühren entstehen.

Sozialgericht (I. Instanz)

- Verfahrensgebühr 40,00 bis 460,00 €
- Terminsgebühr 20,00 bis 380,00 €

Landessozialgericht (II. Instanz)

- Verfahrensgebühr 50,00 bis 570,00 €
- Terminsgebühr 20,00 bis 380,00 €

Bundessozialgericht (III. Instanz)

- Verfahrensgebühr 80,00 bis 800,00 €
- Terminsgebühr 40,00 bis 700,00 €

Bei diesen Rahmengebühren ist der Anwalt verpflichtet, vom Gebührenrahmen nach billigem Ermessen Gebrauch zu machen. Hierbei muss er alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen, vor allem den Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber, sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers. Ein besonderes Haftungsrisiko des Anwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden.

Üblicherweise wird für die Angelegenheit eine Mittelgebühr anfallen.

III. Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Ist jemand nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten eines Prozesses zu tragen, und bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg, so kann ihm das Gericht auf Antrag Prozesskostenhilfe gewähren.

Die Gewährung von Prozesskostenhilfe bedeutet, dass man von der Zahlung der Gerichtskosten, der Kosten seines eigenen Anwalts und der Vorlage der Auslagenvorschüsse für Zeugen und Sachverständigen befreit ist. Diese übernimmt dann die Landeskasse. Soweit die Einkommensverhältnisse es zulassen, kann das Gericht anordnen, dass die Kosten in monatlichen Raten (Prozesskostenhilfe auf Ratenzahlung) an die Landeskasse zurück zu zahlen sind. Das Gericht ist gesetzlich berechtigt, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (4 Jahre) die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachzuprüfen und bei Änderung die Rückzahlung fordern.

Bei geringem Einkommen besteht sogar die Möglichkeit, sich auf Kosten der Landeskasse auch außergerichtlich durch einen Rechtsanwalt beraten zu lassen, wenn die zuständige Stelle des Gerichts die Notwendigkeit dafür vorgeprüft und entsprechende Bescheinigungen ausgestellt (Beratungshilfe).

IV. Schlussbemerkung

Abschließend erlaube ich mir folgenden Bemerkung:

Auch wenn von Honorar und nicht von Lohn gesprochen wird bei der Anwaltsvergütung, auch ein Rechtsanwalt muss sich und seine Familie ernähren und für sein Alter vorsorgen. Daher übt er wie Ärzte oder Steuerberater seine (freie) berufliche Tätigkeit entgeltlich und zur Gewinnerzielung aus.

Aufgrund der strukturellen Änderungen der Rechtsanwaltsvergütung durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, ist die pauschale Behauptung, dass die Rechtsanwaltsgebühren sich erhöht haben, nicht haltbar, so sind in Scheidungsverfahren, wegen des Wegfalls bestimmter Gebührentatbestände, erhebliche Einbußen zu verzeichnen. Daher ist es notwendig, im Einzelfall die Übernahme des Mandats von einer Honorarvereinbarung abhängig zu machen.

Ich bitte Sie, nicht dass „Honorar“ mit meinem „Gewinn“ zu verwechseln. Das Honorar ist nur der "Umsatz", hiervon müssen die Kosten (Personal, Miete, EDV-Anlage, Literatur, Fortbildung und auch die Berufshaftpflichtversicherung) gezahlt werden. Da eine Honorarvereinbarung individuell von den Umständen des konkreten Falls abhängt, kann ich an dieser Stelle keine allgemein gültige Aussage treffen. Bitte sprechen Sie mich dies bezüglich an.

Ihr



Gerd Pazzini
Rechtsanwalt